



Zur Vollzug der Maßregel (Baden-Württemberg)

Nutzung des "Begegnungszimmers" mit Besuchern, § 40 PsychKHG-BW

Mit seinem Antrag an die StVK wollte der Betroffene die ihm von der Klinik verwehrte regelmäßige Nutzung des vorhandenen Begegnungszimmers mit seinen Besuchern erreichen.

Nach Ablehnung erhob er Rechtsbeschwerde beim OLG.

Hier hatte er weitgehend Erfolg. Die Rüge an die StVK: Sie hätte bei der Ablehnungsentscheidung unmissverständlich klarstellen müssen, von welchen Feststellungen sie ausgegangen sei und welchen Parteivortrag sie für relevant gehalten habe. Damit sei sie der ihr obliegenden Aufklärungspflicht nicht nachgekommen. Hier gelte der Grundsatz der Amtsermittlung bzw. der Untersuchungsgrundsatz. Auch hätte sie sich zur Frage äußern müssen, wie weit durch überwachte und/oder unüberwachte Besuche des Untergebrachten die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung gefährdet werde.

Ergänzend bemerkte das OLG: Auch im MRVollz gelte der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes. Dies Erfordernis betreffe auch Beschränkungen des Rechts, mit Personen außerhalb der Einrichtung zu verkehren. Einschränkungen des Besuchsrechts unterlägen einer Verhältnismäßigkeitskontrolle, die der Bedeutung sozialer Kontakte und insbesondere der Pflege von Familienbeziehungen Rechnung tragen müsse. Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Anstaltssicherheit und -ordnung müssten bereits vorliegen. In § 40 PsychKHG-BW sei das Besuchsrecht gesetzlich normiert. Die untergebrachte Person habe ein Besuchsrecht. Bei Vorliegen bestimmter Tatsachen könne die Einrichtung den Besuch verbieten. In den Gesetzesmaterialien werde hervorgehoben, das Besuchsrecht sei ein wesentliches Recht der untergebrachten Person und Ausfluss des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Eine Einschränkung erfordere die Abwägung der Interessen des Untergebrachten am Besuch und der Einrichtung an Sicherheit und Ordnung. Außerdem dürfe ein Besuch auch nur bei konkreter Gefährdung überwacht werden. Im Gesetz sei nicht geregelt, in welcher Weise die Einrichtung den Rechten der Untergebrachten auf überwachten wie unüberwachten Besuchen – bei denen auch Sexualkontakte nicht ausgeschlossen werden können – Rechnung zu tragen habe.

OLG Karlsruhe, Beschl v. 12.05.2017 – 2 Ws 80/17 = R & P 2017.

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.